

Besondere Bedingung Nr. 6570

Erstreckung der Haftung auf Montage- und Demontageschäden

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Montage und Demontage von versicherten Sachen entstehen. Dies gilt jedoch nicht bei Umbauten, Verbesserungen und Erweiterungen.